

Entwurf Text Reglement	Kommentar
<b>Reglement über die Sonderschulen der Stadt Winterthur</b>	
Gestützt auf Art. 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. September 2021 erlässt der Stadtrat das nachstehende Reglement:	Die Grundzüge der Organisation der städtischen Sonderschulen werden vom Stadtparlament in einer Verordnung festgelegt, während die nGO in Art. 58 Abs. 3 vorgibt, dass der Stadtrat das Nähere regelt.
<b>Art. 1 Geltungsbereich, Eigenwirtschaftlichkeit</b>	
<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Angebot der Sonderschulen, die Ausgestaltung der Trägerschaft durch den Stadtrat, die Delegationen an das Departement Schule und Sport und an Verwaltungsangestellte sowie die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern und den Eltern.	Die generelle Aufsichtsfunktion über die Sonderschulen wird durch den Kanton geregelt und wird von diesem ausgeübt. Der Stadtrat hingegen ist zuständig für die Funktion der Stadt als Trägerschaft der Sonderschulen.
<sup>2</sup> Die Sonderschulen werden gemäss kantonalen Vorgaben als Eigenwirtschaftsbetriebe geführt.	§ 4 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 6. Oktober 2021 (VFiSo, LS 412.106) legt fest, dass kommunale Sonderschulen für die pauschale Leistungsabgeltung als Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss § 88 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 geführt werden.
<b>Art. 2 Angebot</b>	
Die Stadt führt drei Sonderschulen: a. Kleingruppenschule (KGS), Typus A; b. Maurerschule (CPS), Typus B; c. Michaelschule (HPS), Typus C.	Aktuell kennt der Kanton drei unterschiedliche Typen von Tagessonderschulen: A: für Kinder und Jugendliche mit besonderen Strukturbedürfnissen (Lern- und Verhaltensbehinderung, Sprachbehinderung); B: für Kinder und Jugendliche mit intensiven Förder- und Pflegebedürfnissen (Körperbehinderung, Sinnesbehinderung, Autismus); C: für Kinder und Jugendliche mit besonderen Förderbedürfnissen (geistige Behinderung). Die drei Sonderschulen der Stadt Winterthur werden mit Ausnahme der KGS von Kindergarten bis Sekundarstufe geführt (KGS: Keine Kindergartenstufe).

Entwurf Text Reglement	Kommentar
<b>Art. 3 Kleingruppenschule</b>	Übernahme von Art. 19c des Reglements über die Sonderpädagogik vom 13. Mai 2008 (SRS 4.1-7-2-1).
<sup>1</sup> Die Kleingruppenschule ist eine Tagessonderschule für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen im psychosozialen Bereich.	
<sup>2</sup> Aufgenommen werden können Schülerinnen und Schüler der Primar- und der Sekundarstufe.	
<b>Art. 4 Schule für cerebral gelähmte Kinder, Maurerschule</b>	Übernahme von Art. 19b Abs. 1 und 2 des Reglements über die Sonderpädagogik vom 13. Mai 2008 (SRS 4.1-7-2-1).
<sup>1</sup> Die Schule für cerebral gelähmt Kinder bietet Sonderschulung für Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 20 Jahren mit Körper- oder Mehrfachbehinderung oder mit einer Störung im Autismusspektrum an.	
<sup>2</sup> Es wird eine Abteilung für Kinder und Jugendliche mit einer schweren Mehrfachbehinderung geführt.	
<b>Art. 5 Heilpädagogische Schule, Michaelschule</b>	Übernahme von Art. 19a Abs. 1 und 2 des Reglements über die Sonderpädagogik vom 13. Mai 2008 (SRS 4.1-7-2-1).
<sup>1</sup> Die heilpädagogische Schule bietet Sonderschulung für Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 20 Jahren mit einer kognitiven Beeinträchtigung, mit Entwicklungsverzögerungen, mit mehrfacher Behinderung sowie für Kinder mit einer Störung im Autismus-spektrum an.	
<sup>2</sup> Es wird eine Förderklasse für Kinder und Jugendliche mit Bedarf an besonders intensiver Betreuung und Förderung geführt.	
<b>Art. 6 Schulergänzende Betreuung und Entlastungsaufenthalte</b>	
<sup>1</sup> Die Sonderschulen bieten eine schulergänzende Betreuung an. Für die in Winterthur wohnhaften Schülerinnen und Schüler gelten die	Die Tarife für die schulergänzende Betreuung werden in der Verordnung über die Kinderbetreuung im schulischen Bereich vom 27. April 1998

Entwurf Text Reglement	Kommentar
<p>Tarife der Verordnung über die Kinderbetreuung im schulischen Bereich inklusive der Ausführungsbestimmungen. Für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in anderen Gemeinden werden kostendeckende Tarife erhoben.</p>	<p>(SRS 4.5-2) und im entsprechenden Beitrags- und Betriebsreglement vom 23. Mai 2012 (SRS 4.5-21) geregelt. Diese kommen auch zur Anwendung für die Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen, welche in Winterthur Wohnsitz haben.</p> <p>Bei den Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden dürfen kostendeckende Tarife verlangt werden. Die Gemeinden sind frei, ob sie das Angebot annehmen oder ein eigenes Angebot organisieren wollen.</p>
<p><sup>2</sup> Die Sonderschulen bieten während mindestens vier Wochen eine Ferienbetreuung an. Dies kann auch im Rahmen des Entlastungsinternats stattfinden.</p>	<p>Das Ferienangebot umfasst aktuell vier Wochen. Der Bedarf wird regelmässig bei den Eltern erhoben und entsprechend kann das Angebot angepasst werden.</p>
<p><sup>3</sup> Die Sonderschulen bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch Entlastungsaufenthalte an.</p>	<p>Die Sonderschulen können auch während der Schulzeit als Entlastungsinternat Entlastungsaufenthalte anbieten, sofern sie eine offizielle Bewilligung dafür haben. Bewilligungen für Entlastungsinternate werden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung gemäss den kantonalen Vorgaben erteilt.</p>
<p><b>Art. 7 Trägerschaft</b></p>	
<p><sup>1</sup> Der Stadtrat beaufsichtigt die Organisation und den Betrieb der Sonderschulen.</p>	<p>Die Aufsicht über die Sonderschulen im Kanton ist geteilt: Einerseits hat der Kanton eine fachliche Aufsichtsfunktion, andererseits verbleibt ein Teil der Aufsicht bei der Stadt Winterthur als Trägerschaft. Diese wiederum ist vor allem für die Betrieb und die Organisation zuständig.</p>
<p><sup>2</sup> Das Departement Schule und Sport schliesst die entsprechenden Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton ab.</p>	<p>Gemäss § 3 der VFiSo schliesst das Volksschulamt mit den Trägerschaften in der Regel auf zwei Jahre befristete Leistungsvereinbarungen entsprechend § 65 b VSG ab. Diese Zuständigkeit wird an das DSS delegiert. Das Rahmenkonzept ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung.</p>
<p><sup>3</sup> Das Departement Schule und Sport ist für die Führung der Sonderschulen und die Qualitätssicherung verantwortlich.</p>	<p>Weiter ist es Sache der Vorsteherin oder des Vorstehers des DSS, die Führungsstrukturen sowie die Kompetenzen innerhalb des Departements zu regeln. Vorgesehen ist, die Führung der Sonderschulen der Leitung</p>

Entwurf Text Reglement	Kommentar
	der Hauptabteilung Pädagogik und Beratung, welche wiederum der Leitung Schulamt unterstellt ist, zu übertragen.
<b>Art. 8 Schulprogramm und -ordnung</b>	
<sup>1</sup> Jede Sonderschule regelt ihr Angebot und ihre Organisation in einer Schulordnung.	Die Schulordnung soll das Angebot der Sonderschule im Rahmen der Vorgaben des jeweiligen Types (Vgl. Entwurf Art. 2) umschreiben. Weiter enthält sie für alle Mitarbeitenden und die Eltern die internen organisatorischen Regelungen.
<sup>2</sup> Jede Sonderschule erstellt ein Schulprogramm, welches die Ziele der Sonderschule für die nächsten Jahre und die zur Umsetzung der Ziele vorgesehenen Massnahmen enthält.	Ergänzend zur Leistungsvereinbarung und dem Rahmenkonzept, welche vom Kanton verlangt werden, sollen die Sonderschulen analog zur Volksschule ebenfalls ein Schulprogramm (Vgl. § 41b VSG) ausarbeiten und publizieren.
<sup>3</sup> Schulordnung und Schulprogramm sind vom Departement Schule und Sport zu genehmigen.	Diese Genehmigung soll sicherstellen, dass die entsprechenden Dokumente ausgearbeitet und jederzeit aktuell gehalten werden.
<b>Art. 9 Leistungen der Stadtverwaltung</b>	
<sup>1</sup> Die Sonderschulen sind Teil der Stadtverwaltung und beziehen deren Leistungen. Ausnahmen sind vom Departement Schule und Sport beziehungsweise dem Stadtrat zu bewilligen.	Hier geht es um die vielfältigen Leistungen, welche die Stadtverwaltung insgesamt erbringt (Bsp.: Informatikdienste, Leistungen des Baufachorgans, städtische Finanzprozesse). Falls für die Sonderschulen separate Lösungen notwendig sind, ist dies zu prüfen und bei Bedarf beim Stadtrat zu beantragen. Bei Leistungen, welche nur innerhalb des DSS verbindlich zu beziehen sind, entscheidet das DSS. Beispielsweise werden heute die schulärztlichen Leistungen nicht vom Schulärztlichen Dienst des DSS, sondern von eigenen Schulärztinnen und –ärzten erbracht.
<b>Art. 10 Elternmitwirkung</b>	Der Elternbegriff richtet sich nach der Volksschulgesetzgebung (§ 77 VSG) und bedeutet damit: Eltern oder ein Elternteil, denen oder dem die elterliche Sorge zusteht, bzw. die Erziehungsberechtigten. Die Elternmitwirkung wird in Entwurf Art. 5 der Verordnung über die Sonderschulen vorgegeben. Diese umfasst sowohl die individuelle Elternmitwirkung wie auch die organisierte Mitwirkung.

Entwurf Text Reglement	Kommentar
<sup>1</sup> Im Förderprozess der Kinder und Jugendlichen gelten die Eltern als wichtige Partner. Die Förder- und Entwicklungsziele sollen gemeinsam festgelegt, mitgetragen und aktiv unterstützt werden.	Die individuelle Elternmitwirkung kann noch intensiver gelebt werden, als dies das Volksschulgesetz in § 56 für die Volksschule vorsieht.
<sup>2</sup> Die Sonderschulen pflegen einen regelmässigen Austausch mit der Elternvertretung. Dieser kommt bei der Erarbeitung und Abnahme des Schulprogramms ein Anhörungsrecht zukommt.	Die Sonderschulen sollen die Elternvertretung regelmässig informieren und in die Meinungsbildung zu Fragen des Schulbetriebes einbeziehen. Explizit ist ein Anhörungsrecht bei der Erarbeitung und der Abnahme des Schulprogrammes vorgesehen.
<sup>3</sup> Jede Sonderschule regelt die Elternmitwirkung entsprechend den Bedürfnissen in der Schulordnung.	Die Sonderschulen müssen die Elternmitwirkung je in ihrer Schulordnung regeln. Es soll Spielraum bestehen, dass die Sonderschulen insbesondere die institutionalisierte Elternmitwirkung nicht zwingend gleich ausgestalten müssen. Vorgegeben ist jedoch der regelmässige Austausch gemäss Abs. 2.
<b>Art. 11 Schülerinnen - und Schüler-Mitwirkung</b>	
<sup>1</sup> Jede Sonderschule regelt die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler für die allgemeinen Aspekte des Schulbetriebes in ihrer Schulordnung.	Auch im Schulprogramm sollen dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Partizipationsmöglichkeiten definiert werden. Formelle Gefässe und Gremien, die sich in der Praxis bewährt haben, sind beispielsweise der Klassenrat oder ein Schülerinnen und Schüler-Parlament. Hingegen sind die individuellen Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf sie betreffende Entscheid bereits in § 50 Abs. 3 VSG geregelt.
<b>Art. 12 Sonderschulkonferenzen</b>	
<sup>1</sup> Die Sonderschulkonferenz jeder Sonderschule wird von der Schulleitung einberufen und geleitet.	Die Schulleitung lädt zu den Sonderschulkonferenzen ein. Das Nähere regelt die Schulordnung.
<sup>2</sup> Das Nähere regelt jede Sonderschule in ihrer Schulordnung.	
<b>Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts</b>	Die bisherigen Bestimmungen im Reglement über die sonderpädagogischen Massnahmen werden im Zusammenhang mit dem Erlass des neuen Organisationsstatuts durch die Schulpflege aufgehoben (Vgl. Entwurf dieses Reglements Art. 3 – 5).

Entwurf Text Reglement	Kommentar
<sup>1</sup> Die Schulordnung der städtischen heilpädagogischen Sonderschule (Michaelschule) vom 30. April 1982 wird aufgehoben.	Diese beiden Schulordnungen, welche beide vom Stadtrat erlassen und vom damaligen Schulrat genehmigt wurden, sind aufzuheben.
<sup>2</sup> Die Schulordnung der städtischen Sonderschule für cerebral gelähmte Kinder vom 30. April 1982 wird aufgehoben.	Stattdessen werden neue Schulordnungen für alle drei Sonderschulen ausgearbeitet.
<b>Art. 14 Inkrafttreten</b>	
Das Reglement tritt auf Schuljahr 2022/2023 in Kraft.	Entsprechend der Reorganisation der Schulbehörden, welche per Schuljahr 2022/2023 in Kraft tritt, ist eine Inkraftsetzung auf denselben Zeitpunkt sinnvoll.